

REGLEMENT DARLEHENSASSE BAUGENOSSENSCHAFT LINTH-ESCHER

1. Zweck

Mit der Darlehenskasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung von den der Baugenossenschaft Linth-Escher (**nachstehend BGLE genannt**) gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern der BGLE und der BGLE nahestehenden Personen mit steuerlichem Wohnsitz/Sitz in der Schweiz Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für die BGLE und die Kontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Verwaltung der Darlehenskasse

- 2.1. Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie der Verwaltung oder einem/einer Dritten übertragen kann (**nachstehend Verwaltung genannt**). Den Mitarbeitern und Vorstandsmitgliedern sowie allfälligen Dritten, welche mit der Darlehenskasse zu tun haben, wird strengste Geheimhaltung zur Pflicht gemacht. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.

3. Kontoeröffnung

- 3.1. Ein Konto kann ausschliesslich von einer natürlichen und juristischen Person mit Wohnsitz resp. Sitz in der Schweiz eröffnet und gehalten werden, welche zusätzlich mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - 3.1.1. Mitglied der BGLE, Familienangehöriger eines Mitglieds oder eine Person, die mit dem Mitglied im gleichen Haushalt lebt;
 - 3.1.2. Arbeitnehmer oder ehemaliger Arbeitnehmer BGLE;
 - 3.1.3. Natürliche oder juristische Person, welche der BGLE nahe steht.
- 3.2. Mitglieder der BGLE müssen zuerst das auf sie anfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben.
- 3.3. Die Verwaltung kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 3.4. Das Konto wird nach Vorlage des Passes oder der ID, der Wohnsitzbestätigung (bei juristischen Personen: Auszug Handelsregister) sowie der Bestätigung gemäss Anhang nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 1'000.- betragen muss. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

4. Einzahlungen

- 4.1. Einzahlungen haben auf das von der Verwaltung bezeichnete Konto, zugunsten der BGLE, zu erfolgen. Die Verwaltung hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 4.2. Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 4.3. Bankbelege bzw. Postquittungen werden als rechtsgültig anerkannt.
- 4.4. Allfällige Drittspesen und -gebühren, wie z.B. Bank- bzw. Postgebühren, gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
- 4.5. Die Verwaltung kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.
- 4.6. Bei Neueinlagen von oder höher als CHF 100'000 hat der Kontoinhaber zusätzlich schriftlich zu bestätigen, dass diese aus versteuerten Mittel stammen.

5. Auszahlungen

- 5.1. Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss und nur eine Auszahlung pro Monat möglich ist:
- bis CHF 10'000.-- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat
 - über CHF 10'000.-- bis CHF 100'000.-- nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten
 - über CHF 100'000.-- nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten
- Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen.
- 5.2. Einlagen ohne Zustimmung der Verwaltung sind bis zu einem Maximalbetrag von CHF 500'000.-- möglich. Für darüber hinausgehende Einzahlungen ist die vorgängige Zustimmung der Verwaltung einzuholen und es ist im Falle der Zustimmung ein separater Darlehensvertrag mit individuellen Kündigungs- und Verzinsungsvereinbarungen abzuschliessen.
- 5.3. Auszahlungen erfolgen über Bank- oder Postcheckkonto des Kontoinhabers. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Ausgeschlossen ist auch eine direkte Übertragung von einem Konto der Darlehenskasse auf ein anderes Konto der Darlehenskasse.
- 5.4. Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 5.5. Bei Änderungen dieses Reglementes ist der Kontoinhaber berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.
- 5.6. Bei Kündigung der Mitgliedschaft oder bei Ausschluss des Mitglieds hat die Verwaltung das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat bzw. auf das Ende der Mitgliedschaft zu kündigen.
- 5.7. Die Verwaltung kann vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern. Dies insbesondere, bei ausserordentlicher Beanspruchung der Darlehenskasse und/oder bei aussergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt.
- 5.8. Die Verwaltung kann auch ein bestehendes Konto ohne Angabe von Gründen und ohne Wahrung von Fristen (vorbehältlich der Minimaleinlagefrist) wieder saldieren.
- 5.9. Bei Tod eines Kontoinhabers bleibt das Konto gesperrt (bei weiterlaufender Verzinsung) bis sich die Erben mittels Erbschein als Rechtsnachfolger legitimieren können.

6. Verzinsung

- 6.1. Die Darlehensgelder werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der BGLE an verzinst. Bei Rückzügen bzw. Auflösung des Kontos hört die Verzinsung am Tag der Auszahlung auf.
- 6.2. Die am 31. Dezember fälligen Zinsen werden nach Abzug der gesetzlichen Verrechnungssteuer zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst.
- 6.3. Der Vorstand setzt jeweils die Höhe des Zinsfusses fest. Er hat in der Regel zwischen dem Richtsatz der variablen Hypotheken und dem Sparheftzins der Zürcher Kantonalbank zu liegen. Änderungen werden dem Kontoinhaber einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.
- 6.4. Dem Kontoinhaber wird jährlich jeweils bis spätestens Ende März der Kontostand und die Verzinsung per 31. Dezember des Vorjahres mitgeteilt. Kontoauszüge die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

- 7.1. Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1. Vom Kontoinhaber erteilte Vollmachten sind bei der Verwaltung zu hinterlegen und behalten ihre Gültigkeit solange, bis sie vom der Kontoinhaber, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Rechtsnachfolger schriftlich widerrufen wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des Kontoinhabers.
- 8.2. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Übermittlungsfehlern entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber, sofern die Verwaltung kein grobes Verschulden trifft.
- 8.3. Die Verwaltung ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.
- 8.4. Mitteilungen der Verwaltung erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der BGLE bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-in. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist nach Versand schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.
- 8.5. Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.6. Dieses Reglement untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.
- 8.7. Dieses Reglement wurde vom Vorstand der BGLE am **7. März 2019** genehmigt und tritt am **1. Juli 2019** in Kraft und ersetzt das bisherige Relement vom 1. Juni 2009.

Der Präsident:

Claudio Wülser

Der Vizepräsident:

Giuseppe Piazzitta